



1. Oktober 2022

---

**Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 51  
Inkrafttreten der Weisung über die Aktenführung,  
Aktenaufbewahrung, Aktenarchivierung und Aktenvernichtung  
in der AHV/IV/EO/EL/ÜL/FamZ/FamZLw (WAF)**

---

Eine neue Fassung der [WAF](#) ist auf den 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. Sie ist auf der Seite «[Weisungen Aufsicht und Organisation](#)» des BSV publiziert.

Es handelt sich um eine Neuauflage, die die Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ vom 1. Januar 2011 ersetzt. Die Übergangsfrist nach Art. 18b Abs. 2 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) für die Umsetzung der Aktenführung nach Art. 8 Abs. 2 ATSV endete am 30. September 2022.